

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Förderprogramme für nachhaltige Gebäudesanierungen und Konstitution der Energieberatung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Fördermöglichkeiten derzeit auf Landesebene zur Verfügung gestellt werden, um Anreize für eine nachhaltige Gebäudesanierung zu schaffen;
2. auf welchen Umfang sich das Fördervolumen für nachhaltige Sanierungen im Jahr 2018 in Baden-Württemberg belief und wie diese Zahl im Vergleich zu den vorherigen Jahren zu bewerten ist;
3. in welchem Maße die Möglichkeiten der Förderung in den vergangenen zehn Jahren von den Betroffenen angenommen wurden und inwiefern sich hier eine Entwicklung der Förderanfragen abzeichnet;
4. wie der „Mustersanierungsfahrplan für Wohngebäude“, welcher unter anderem Ausgangszustand des Gebäudes, Einsparpotenziale und Maßnahmen zur Erreichung des Endzustandes enthält, in der Praxis angenommen wird bzw. wie sich dieses Instrument nach den ihr vorliegenden Erfahrungswerten bewerten lässt;
5. ob sie es als notwendig empfindet, die Fördermaßnahmen für energetische Gebäudesanierung weiter auszubauen, um beispielsweise mit Höchstförderungen beim Übertreffen der Energieeinsparverordnung-Standards (EnEV-Standards) die Motivation für energetische Gebäudesanierungen zu steigern;
6. wie sie die Möglichkeit einer steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung bei Eigenheimen bewertet, wodurch zugleich die Wohnqualität der am Markt vorhandenen Immobilien gesteigert werden würde;

7. welche Maßnahmen sie plant, um mehr Anreize und vor allem ein größeres Bewusstsein für die Thematik nachhaltiger Gebäudesanierungen bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Bauherren zu schaffen;
8. wie sie es sich erklärt, dass trotz umfassender und kostenintensiver Werbekampagnen die Sanierungsquoten bei einem Prozent der Bestandgebäude pro Jahr stagnieren, während laut dem Deutschen Energieberater-Netzwerk (DEN) hier 1,4 Prozent bis 2 Prozent nötig wären (siehe Pressemitteilung 6/2019 vom 6. Juni 2019 – „Energieberater fordern bessere Klimaschutzpolitik“);
9. wie sie den Bürokratieaufwand zur Antragsstellung eines Förderprojekts bewertet und ob sie hier Ansatzpunkte zur Vereinfachung verfolgen will;
10. ob sie beabsichtigt, in Zukunft neben dem U-Wert (Wärmedurchgangskoeffizient) als Maß für die Wärmeleitfähigkeit von Bauelementen zusätzlich Ökoindikatoren zu etablieren, um somit die Umweltverträglichkeit aller verwendeter Materialien bzw. Bauteile und dadurch die komplette Ökobilanz beziffern zu können;
11. inwieweit sie plant, entgegen dem aktuellen Zustand einer fehlenden gesetzlich geschützten Bezeichnung auf eine landes- oder bundesweite Einführung eines einheitlichen Berufsbilds für Energieberater hinzuwirken, um eine professionelle Begleitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeffizienz qualitativ zu gewährleisten;
12. inwiefern sie dem Deutschen Energieberater-Netzwerk (DEN) zustimmt, welches eine mangelnde Verzahnung der geförderten Beratungen zur Energieeinsparung bemängelt, da finanziell gut ausgestattete Programme teilweise nicht zusammen, sondern gegeneinander arbeiten würden und welche Verbesserungsmöglichkeiten sie hier anvisiert (siehe: DEN Pressemitteilung 09/2018 vom 4. Juni 2018 – „DEN bekräftigt Forderung nach eigenem Berufsbild für Energieberater“);
13. ob ihr Kenntnisse zu Qualitätsunterschieden zwischen den 35 regionalen, kreisweit tätigen Energieagenturen vorliegen und ob sie die unterschiedliche Organisation der Agenturen (mit jeweils variierender Beteiligung von Stadtverwaltung, Landratsamt, örtlichem Handwerk, Energieversorgern und Banken bzw. Bausparkassen) als problematisch für eine einheitliche, qualitativ gesicherte und bedarfsgerechte Energieberatung bewertet;
14. welche konkreten Maßnahmen sie in Angriff nehmen will, um die bereits bestehenden Fördermaßnahmen für nachhaltige Gebäudesanierungen sowie die Arbeit und Organisation der Energieberatung effizienter zu verzahnen und multilateral zu gestalten.

09.07.2019

Wald, Paal, Gramling, Dörflinger, Martin CDU

Begründung

In Zeiten von Wohnraumangel und steigenden Mieten werden der Bedarf und die Nachfrage nach Gebäudesanierungen immer größer. Im Einklang mit den langfristigen Zielen der Landesregierung beim Klima- und Ressourcenschutz ist folglich eine nachhaltige, energetische Sanierung dieser Bestandsgebäude elementar. Um dem Klimawandel zu begegnen ist es das Ziel der Landesregierung, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 abzusenken, bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt (§ 4 KSG BW, Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg).

Um diese Ziele zu erreichen, ist der Gebäudesektor neben Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und Energiewirtschaft ein Bereich, der mit über 66 Prozent den größten Einsparungsbeitrag bei den Treibhausgasemissionen liefern werden muss (nach Christian Stolte, Bereichsleiter Gebäude bei der Deutschen Energieagentur dena).

Um eine nachhaltige Gebäudesanierung zu unterstützen, gibt es in Baden-Württemberg mehrere Förderinstrumente, wie beispielsweise die Förderprogramme Klimaschutz-Plus, energieeffiziente Wärmenetze oder die serielle Sanierung von Wohngebäuden. Dennoch bleiben die Förderquoten und die Verzahnung der einzelnen Programme untereinander ausbaufähig und verbesserungswürdig.

Zudem spielen qualifizierte Energieberater eine zentrale Rolle bei der Planung und Umsetzung von energieeffizienten Gebäudesanierungen. Die Berufsbezeichnung ist jedoch weder gesetzlich geschützt, noch gibt es einheitliche Ausbildungsstandards. Dies ist jedoch vonnöten, um eine qualitativ hochwertige Energieberatung und Gebäudesanierung im Sinne des Klima- und Ressourcenschutzes zu gewährleisten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 5. August 2019 Nr. 6-252/96 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Fördermöglichkeiten derzeit auf Landesebene zur Verfügung gestellt werden, um Anreize für eine nachhaltige Gebäudesanierung zu schaffen;

Die soziale Wohnraumförderung sieht seit dem Landeswohnraumförderungsprogramm 2012 sowohl im Rahmen seiner Mietwohnraumförderung als auch bei der Unterstützung selbstgenutzten Wohneigentums Förderansätze für energetische Sanierungsmaßnahmen vor.

Mit der Modernisierungsförderung im Mietwohnungsbestand soll landesweit die energetische Sanierung von aktuell oder in der Vergangenheit bereits landesseitig mittels Wohnraumförderung unterstützter Mietobjekte vorangebracht werden. Die Förderung erfolgt in Ergänzung der Angebote der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zum energieeffizienten Sanieren durch eine weitere Zinsabsenkung mit Landesmitteln auf 0,0 Prozent p. a. während der zehnjährigen Sollzinsbindung. Ein zusätzlicher Landeszuschuss kann gewährt werden, wenn ein KfW-Effizienzhaus-Standard erreicht wird, ein gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan oder ein Energieberatungsbericht vorgelegt wird.

Im Zusammenhang mit der Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung kann der Erwerber landesweit zusätzlich für die energetische Sanierung des erworbenen Wohnraums eine Förderung in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck verbilligt das Land die zinsgünstigen KfW-Angebote zum energieeffizienten Sanieren auf einen Zinssatz von 0,0 Prozent p. a. für die ersten zehn Jahre. Auch hier kann ein zusätzlicher Landeszuschuss gewährt werden, wenn ein KfW-Effizienzhaus-Standard erreicht wird, ein gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan oder ein Energieberatungsbericht vorgelegt wird.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Schließlich werden Investitionen von Wohnungseigentümergeinschaften in die energetische Sanierung ihres Wohnungsbestandes landesweit unterstützt. Auch hier erfolgt die Förderung in Ergänzung der KfW-Angebote zum energieeffizienten Sanieren durch eine landesseitige weitere Zinsabsenkung auf 0,0 Prozent p. a. während der zehnjährigen Sollzinsbindung und gegebenenfalls einen zusätzlichen Landeszuschuss.

Um Projekte zur seriellen Sanierung von bestehenden Wohngebäuden zu fördern, startete das Umweltministerium im Februar 2019 ein Förderprogramm für die energetische Sanierung von Wohngebäuden, das mit insgesamt drei Millionen Euro ausgestattet ist. Ziel dieses Förderprogramms ist es, die industrielle Vorfertigung von Fassaden- und Dachelementen mit damit verbundener Anlagentechnik und deren Montage an Wohngebäuden zu unterstützen. Gebäude sollen dadurch qualitativ hochwertig auf den KfW-Effizienzhaus-Standard 55 oder 70 saniert und die Sanierungszeiten verkürzt werden. Dabei werden die Herstellung und der Einbau der Bauteile, die Dämmung der Kellerdecke, technische Anlagen, Monitoringsysteme und Lüftungskonzepte gefördert.

Durch die Komplexität der etablierten Bauprozesse ist es selbst bei kleinen Gebäuden schwierig, eine Kostensicherheit zu Beginn der Maßnahmen zu geben. Dieser Aspekt bedeutet ein erhebliches Hindernis für die schnellere energetische Sanierung des Gebäudebestands. Das serielle Sanieren bietet die Chance, diese Punkte aufzulösen, den Markt für hocheffiziente, innovative Komplett-sanierungen zu bereiten und damit die Sanierung zum klimaneutralen Gebäudebestand weiter anzutreiben. Das wichtigste Ziel der seriellen Sanierung ist es, die Sanierungsquote deutlich anzuheben.

Das Umweltministerium zeichnet mit dem Effizienzpreis Bauen und Modernisieren besonders kostengünstig und zugleich energieeffizient modernisierte oder neu gebaute Wohngebäude aus. Ziel ist es zu zeigen, dass energieeffizientes Bauen und Modernisieren nicht per se teuer sein muss. Dabei prämiert das Ministerium private, öffentliche und gewerbliche Objekte (Wohngebäude sowie Gebäude mit überwiegend Wohnfläche), deren Konzepte einen hohen Nachahmungseffekt haben und von anderen Bauherren ebenfalls umgesetzt werden können. Darüber hinaus dient der Preis dazu, das Thema „Energieeffizient Bauen und Modernisieren“ in der Öffentlichkeit positiv darzustellen. Die prämierten Gebäude werden als Erfolgsmodelle in einer Preisverleihung öffentlich vorgestellt.

Der Effizienzpreis Bauen und Modernisieren wurde für Wohngebäude 2018 zum ersten Mal verliehen und wird 2020 erneut ausgelobt. Neben neuen und modernisierten Wohngebäuden sind dann auch Nichtwohngebäude wie Bürogebäude, Kindergärten oder Schulen zugelassen.

Mit dem Programm Klimaschutz-Plus des Umweltministeriums, das aus den drei Säulen CO₂-Minderungsprogramm, Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm sowie nachhaltige, energieeffiziente Sanierung besteht, sollen in den nächsten Jahren viele, insbesondere kommunale Gebäude nachhaltig und energieeffizient saniert werden. Gemäß § 4 Abs. 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) strebt das Land – im Einklang mit den Klimaschutzziele auf Bundesebene – bis zum Jahr 2050 eine Treibhausgasreduzierung um 90 % an. Für den Gebäudesektor gibt der Klimaschutzplan des Bundes das Leitbild eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 an. Dieses Ziel sollte bei Sanierungen, für die eine Lebensdauer von 30 Jahren und mehr erwartet wird, bereits heute in angemessener Weise Berücksichtigung finden, um später aufwendige Nachsanierungen zu vermeiden.

Im Jahr 2018 wurde in Klimaschutz-Plus die ergänzende Förderung energetischer Schulsanierungen aufgenommen. In Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport können zusätzlich 60 Euro bzw. 120 Euro je m² Zuschuss gewährt werden, wenn mit der Sanierung der KfW-Effizienzhaus-Standard 70 oder 55 erreicht wird. Obwohl mit einer Antragstellung Planungsänderungen verbunden sind, wurden bereits im ersten Jahr mit 18 Anträgen knapp 4 Mio. Euro beantragt. Die ergänzende Förderung nachhaltiger, energieeffizienter Sanierungen soll mit weiteren Landes-Förderprogrammen für die Sanierung von Gebäuden verknüpft werden.

Das Umweltministerium fördert mit dem CO₂-Minderungsprogramm aus Klimaschutz-Plus seit 2002 die energetische Sanierung kommunaler und kirchlicher

Einrichtungen sowie gewerblich genutzter Immobilien und den Einsatz erneuerbarer Energien zur Deckung des restlichen Wärmebedarfs. Seit dem Jahr 2018 wird der Zuschuss um 5 Prozent bzw. um 10 Prozent erhöht, wenn mit der Sanierungsmaßnahme insgesamt der KfW-Effizienzhaus-Standard 70 bzw. der KfW-Effizienzhaus-Standard 55 gemäß der Anlage zu den Merkblättern des Förderprogramms 217 „Energieeffizient Bauen und Sanieren-Nichtwohngebäude“ der KfW erreicht wird.

2. auf welchen Umfang sich das Fördervolumen für nachhaltige Sanierungen im Jahr 2018 in Baden-Württemberg belief und wie diese Zahl im Vergleich zu den vorherigen Jahren zu bewerten ist;
3. in welchem Maße die Möglichkeiten der Förderung in den vergangenen zehn Jahren von den Betroffenen angenommen wurden und inwiefern sich hier eine Entwicklung der Förderanfragen abzeichnet;

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Die KfW Bankengruppe fördert bei einer energetischen Sanierung die Standards KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100 und 115 („Energieeffizient Sanieren – Effizienzhaus“) sowie einzelne energetische Maßnahmen („Energieeffizient Sanieren – Einzelmaßnahmen“) mit zinsgünstigen Krediten und Zuschüssen zur Kredittilgung. Ebenfalls fördert die KfW mit zinsgünstigen Krediten den Einbau von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien („Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“). Für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder einzelne energetische Maßnahmen gibt die KfW Zuschüsse für Investitionen sowie für die Baubegleitung („Energieeffizient Sanieren – Zuschuss“). Die Kennzahlen zur Förderfähigkeit der KfW Bankengruppe in Baden-Württemberg sind in Tabelle 1 dargelegt. Bei der Bewertung der Förderzahlen ist zu berücksichtigen, dass die Förderkonditionen im Laufe der Jahre immer wieder angepasst wurden.

Tabelle 1: KfW Neuzusagen für Wohngebäude für energieeffizientes Sanieren auf Programmebene Baden-Württemberg [Quelle: Auswertung der Förderberichte der KfW Bankengruppe]

Jahr	Kreditvolumen			Zuschuss		
	Anzahl	[Mio. €]	Wohneinheiten*	Anzahl	[Mio. €]	Wohneinheiten*
2009	16.896	985	43.076	17.801	20	39.606
2010	11.269	860	33.338	32.484	28	79.161
2011	7.252	546	19.796	5.407	14	12.261
2012	13.211	876	22.177	6.309	18	11.796
2013	10.220	714	23.331	9.842	31	21.759
2014	9.469	709	15.957	9.650	29	21.087
2015	8.575	669	15.081	12.638	36	25.510
2016	7.952	740	22.796	13.874	46	31.090
2017	6.797	706	21.549	17.264	64	28.324
2018	6.437	716	19.887	24.961	102	39.336
Gesamt	98.078	7.521	236.988	150.230	388	309.930

* Da Zuschüsse zur Baubegleitung mit anderen Maßnahmen für Energieeffizient Bauen und Sanieren kombiniert werden, kommt es zu Doppelzählungen in der Gesamtsumme der Wohneinheiten.

Die Landeswohnraumförderung berücksichtigt seit dem Programm 2012 Förderansätze zur energetischen Sanierung. Die beiden nachfolgenden Tabellen 2 und 3 zeigen die Entwicklung der Inanspruchnahme seit dem Jahr 2015. Aufgrund von erfolgten EDV-Umstellungen bei der L-Bank können die Daten derzeit lediglich ab 2015 zur Verfügung gestellt werden. Die dargestellte Förderung korrespondiert mit der jeweiligen allgemeinen Nachfrage in der Landeswohnraumförderung, die sich auch azyklisch verhalten kann. Beachtung verdient bei der Bewertung vor allem, dass überragendes Ziel der sozialen Wohnraumförderung die Wohnraumver-

sorgung von einkommensschwachen Menschen ist. Die Erreichung von Klimazielen durch Modernisierungen des Gebäudebestandes ist hingegen ein Schutzgut welches die Förderansätze allein als Zusatzförderung ergänzt.

Tabelle 2: Landeswohnraumförderung (KfW-Programm) – Darlehensbewilligungen im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 17. Juli 2019 (Stand 17. Juli 2019)

KfW-Programm	Bewilligungen			
	Anzahl Vorgänge	Darlehensvolumen [€]	Subvention (Barwert) [€]	Anzahl WE
Mietwohnraumförderung	111	127.089.677,00	4.753.471,27	2.911
<i>Energieeff. Sanieren – Effizienzhaus</i>	78	106.628.378,00	4.012.947,93	1.977
2015	7	10.784.100,00	373.161,17	175
2016	19	24.062.478,00	797.116,74	526
2017	21	30.730.300,00	1.106.820,50	592
2018	21	25.606.600,00	1.081.356,44	433
2019	10	15.444.900,00	654.493,09	251
<i>Energieeff. Sanieren – Einzelmaßnahmen</i>	33	20.461.299,00	740.523,34	934
2015	4	1.528.293,00	49.665,26	48
2016	13	4.844.706,00	153.746,21	308
2017	5	1.632.800,00	61.317,15	90
2018	9	11.605.500,00	439.961,34	440
2019	2	850.000,00	35.833,37	48
Wohneigentumsförderung	328	17.768.084,94	687.130,17	328
<i>Energieeff. Sanieren – Effizienzhaus</i>	109	9.348.640,22	364.944,39	109
2015	17	1.394.332,00	50.222,00	17
2016	18	1.720.500,00	59.142,62	18
2017	22	1.958.448,22	75.446,09	22
2018	39	3.078.460,00	130.080,68	39
2019	13	1.196.900,00	50.053,01	13
<i>Energieeff. Sanieren – Einzelmaßnahmen</i>	219	8.419.444,72	322.185,77	219
2015	63	2.239.175,96	79.725,34	63
2016	36	1.299.269,90	44.310,94	36
2017	44	1.729.588,86	66.616,63	44
2018	47	1.950.010,00	81.950,70	47
2019	29	1.201.400,00	49.582,17	29
Wohnungseigentümergeinschaften	709	140.038.177,90	3.819.843,56	16.391
<i>Energieeff. – Effizienzhaus</i>	40	23.369.800,00	634.847,36	1.104
2015	5	1.968.500,00	62.681,02	56
2016	13	8.611.200,00	218.802,10	370
2017	13	8.346.300,00	224.788,93	398
2018	8	3.180.200,00	91.612,08	245
2019	1	1.263.600,00	36.963,23	35
<i>Energieeff. Sanieren – Einzelmaßnahmen</i>	669	116.668.377,90	3.184.996,21	15.287
2015	123	19.707.819,98	523.849,57	2.892
2016	154	22.207.050,81	560.049,01	3.160
2017	179	36.104.528,19	982.470,17	4.511
2018	137	21.775.878,92	625.499,98	2.777
2019	76	16.873.100,00	493.127,48	1.947
Gesamtergebnis	1.148	284.895.939,84	9.260.445,00	19.630

Tabelle 3: Landeswohnraumförderung (KfW-Programm) – Zuschussbewilligungen im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 17. Juli 2019 (Stand 17. Juli 2019)

Zusätzlicher landesseitiger Zuschuss	Bewilligungen			
	Anzahl Vorgänge	Zuschussvolumen [€]	Subvention (Barwert) [€]	Anzahl WE
Mietwohnraumförderung	98	3.614.928,84	3.614.928,84	2.637
<i>Energieeff. Sanieren – Effizienzhaus</i>	77	3.109.928,84	3.109.928,84	1.913
2015	6	270.900,00	270.900,00	134
2016	20	784.528,84	784.528,84	567
2017	20	773.900,00	773.900,00	528
2018	21	803.500,00	803.500,00	433
2019	10	477.100,00	477.100,00	251
<i>Energieeff. Sanieren – Einzelmaßnahmen</i>	21	505.000,00	505.000,00	724
2016	10	135.700,00	135.700,00	270
2017	3	32.700,00	32.700,00	50
2018	8	336.600,00	336.600,00	404
Wohneigentumsförderung	33	87.200,00	87.200,00	33
<i>Energieeff. Sanieren – Effizienzhaus</i>	29	81.300,00	81.300,00	29
2015	5	11.800,00	11.800,00	5
2016	6	18.000,00	18.000,00	6
2017	10	28.800,00	28.800,00	10
2018	5	13.700,00	13.700,00	5
2019	3	9.000,00	9.000,00	3
<i>Energieeff. Sanieren – Einzelmaßnahmen</i>	4	5.900,00	5.900,00	4
2017	3	4.400,00	4.400,00	3
2019	1	1.500,00	1.500,00	1
Wohnungseigentümergeinschaften	446	3.744.474,18	3.744.474,18	11.215
<i>Energieeff. Sanieren – Effizienzhaus</i>	40	813.900,00	813.900,00	1.104
2015	5	64.900,00	64.900,00	56
2016	13	320.900,00	320.900,00	370
2017	12	278.700,00	278.700,00	394
2018	9	110.300,00	110.300,00	249
2019	1	39.100,00	39.100,00	35
<i>Energieeff. Sanieren – Einzelmaßnahmen</i>	406	2.930.574,18	2.930.574,18	10.111
2015	30	285.430,30	285.430,30	1.265
2016	75	363.043,88	363.043,88	1.238
2017	108	779.800,00	779.800,00	2.288
2018	122	891.800,00	891.800,00	2.796
2019	71	610.500,00	610.500,00	2.524
Gesamtergebnis	577	7.446.603,02	7.446.603,02	13.885

Förderungen von nachhaltigen Sanierungen sind ebenfalls über das vom Umweltministerium verantwortete Programm Klimaschutz-Plus möglich. Für nachhaltige energieeffiziente Schulsanierungen wurden 2018 in 18 Fällen Zuschüsse von knapp 4 Mio. Euro beantragt. Die positive Nachfrage setzt sich im laufenden Jahr fort. Insgesamt wurden auf 29 Anträge Zuschüsse von rund 9,5 Mio. Euro bewilligt (Stand: 31. Juli 2019).

Das Umweltministerium passt das Programm Klimaschutz-Plus regelmäßig an die Förderangebote des Bundes an, der seine Fördertatbestände in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet hat. Beispielsweise wurde die Sanierung von Straßenbeleuchtungen bis Ende 2014 noch in Klimaschutz-Plus bezuschusst. Dieser Fördergegenstand hatte das Programm von 2012 bis 2014 geprägt.

In Tabelle 4 sind die Zuschüsse dargestellt, die im Rahmen des CO₂-Minderungsprogramms (Klimaschutz-Plus) für Maßnahmen wie Investitionen in die energetische Sanierung der Gebäudehülle, der technischen Gebäudeausstattung und in die Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien ausbezahlt wurden.

Tabelle 4: Förderung nach CO₂-Minderungsprogramm (Klimaschutz-Plus) des UM

Jahr	Anträge	Zuschüsse [Mio. €]
2009	292	9,3
2010	178	4,3
2011	237	6,0
2012	367	10,5
2013	544	14,5
2014	369	10,2
2015	235	6,2
2016	154	3,2
2017	289	6,6
2018	164	3,7

Unternehmen werden ebenfalls bei der nachhaltigen Sanierung unterstützt. In dem Programm Ressourceneffizienz Teil C – Gebäude der L-Bank sind alle Vorhaben von Unternehmen finanzierbar, die ihre Unternehmensgebäude betreffen. Hierbei wird zwischen Neubaumaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen unterschieden. Die Sanierung von bestehenden Betriebsgebäuden zum KfW-Effizienzhaus-Standard 100 oder 70 sowie Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle und Gebäudetechnik bei bestehenden Betriebsgebäuden werden gefördert. Insgesamt ist im Bereich der Sanierungen im Zeitverlauf ein Rückgang zu verzeichnen. Das Rekordjahr 2016 (ca. 151 Mio. EUR Fördervolumen) konnte weder in 2017 (ca. 56 Mio. EUR) noch in 2018 (ca. 46 Mio. EUR) annähernd erreicht werden. Als Grund hierfür kann die Niedrigzinsphase und eine damit einhergehende Verschiebung von den Premium- in Richtung Standard-Förderprogramme gesehen werden.

Tabelle 5: Förderung nach Programm Ressourceneffizienz Teil C – Gebäude der L Bank

Jahr	Art	Anzahl Fälle	Bewilligungsvolumen [€]	Bewilligungsbetragwert [€]	Tilgungszuschuss [€]
2015	Neubau	115	131.475.544,00		
	San-Effizienzhaus	7	8.955.500,00		
	San-Einzelmaßnahme	43	18.321.500,00		
	Gesamt	165	158.752.544,00	526.853,00	1.585.105,00
2016	Neubau	257	254.249.641,00		
	San-Effizienzhaus	39	82.146.720,00		
	San-Einzelmaßnahme	98	68.869.530,00		
	Gesamt	394	405.265.891,00		1.769.885,00
2017	Neubau	240	345.969.940,00	5.200.128,53	2.794.076,29
	San-Effizienzhaus	74	43.530.316,00	633.246,79	340.321,93
	San-Einzelmaßnahme	71	12.139.835,00	152.625,28	118.939,78
	Gesamt	385	401.640.091,00	5.986.000,60	3.253.338,00
2018	Neubau	229	339.802.488,00	9.198.375,42	514.872,50
	Einzelmaßnahme	63	11.109.329,50	151.265,61	31.923,00
	Effizienzhaus	37	35.106.730,00	540.465,12	121.450,30
	Gesamt	329	386.018.547,50	9.890.106,15	668.245,80

Das Umweltministerium unterstützte in Kooperation mit der L-Bank von 2012 bis 2016 gezielt die energetische Sanierung von Wohngebäuden. Die Höhe der Tilgungszuschüsse war nach dem angestrebten Effizienzziel beziehungsweise dem

nach der Sanierung erreichten Effizienzeffekt gestaffelt. Den höchsten Zuschuss bekamen Sanierer, deren Gebäude die Norm für das KfW-Effizienzhaus 55 erfüllten, der niedrigste Zuschuss wurde für den KfW-Effizienzhaus-Standard 115 gewährt (siehe Tabelle 6).

Dieses von der L-Bank und dem Umweltministerium getragene Programm war sehr erfolgreich. Das Programm trug dazu bei, den energetischen Zustand von über 9.000 Wohneinheiten in Baden-Württemberg zu verbessern. Die Begleitumstände bei der Förderung von Effizienzmaßnahmen von Gebäuden hatten sich 2016 so entwickelt, dass eine Einstellung ohne negative Auswirkungen auf die Klimaschutzziele des Landes angezeigt war: So hatte der Bund insbesondere 2015 und 2016 sukzessive die Attraktivität seiner Förderprogramme in diesem Bereich deutlich verbessert.

Tabelle 6: Förderprogramm Energieeffizienzfinanzierung Sanieren des UM und der L-Bank: Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55–115

Jahr	Wohneinheiten	Investitionsvolumen [€]	Tilgungszuschuss [€]	davon Mittel der L-Bank [€]	davon Mittel der KfW [€]	davon Mittel des Landes [€]
2012	1.904	156.992.986,79	6.667.704,36	26.750,00	6.478.730,75	162.223,61
2013	2.410	241.643.163,00	12.986.490,35	1.017.066,71	9.545.239,81	2.424.183,84
2014	2.091	230.159.991,04	9.037.125,94	429.594,02	8.388.561,82	218.970,09
2015	1.550	202.967.530,00	18.766.399,06	2.152.781,33	16.608.017,73	5.600,00
2016	1.297	168.421.017,00	22.396.154,63	2.490.933,53	19.905.221,10	–
Gesamt	9.252	1.000.184.687,83	69.853.874,34	6.117.125,59	60.925.771,21	2.810.977,54

Eine nachhaltige Sanierung von Gebäuden wird auch durch einen Sanierungsfahrplan unterstützt. Der gebäudeindividuelle energetische Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg ist ein Beratungsinstrument für Gebäudeeigentümer.

Ziel ist es, die Sanierungsstrategie für ein einzelnes Gebäude zu entwickeln und zu vermitteln.

Von Oktober 2015 bis Dezember 2018 wurden Sanierungsfahrpläne für Wohngebäude vom Land gefördert. Die Einstellung der Förderung erfolgte zum Ende des Jahres 2018. Grund hierfür war die Entwicklung des iSFP (individueller Sanierungsfahrplan) auf Bundesebene, der inhaltlich auf dem in Baden-Württemberg entwickelten Sanierungsfahrplan basiert. Ebenso war die Förderung durch das Programm „BAFA-Vor-Ort-Beratung“ attraktiver, unter anderem durch die Ausweitung des Kreises der berechtigten Energieberater, wodurch ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal der baden-württembergischen SFP-Förderung verloren ging. Für die Jahre 2015 bis 2018 sind die ausgezahlten Fördermittel und die Anzahl der geförderten Sanierungsfahrpläne in Tabelle 7 zusammengestellt.

Tabelle 7: Ausgezahlte Fördermittel und Anzahl der abgerechneten Sanierungsfahrpläne der Jahre 2015 bis 2018 (Stand Juli 2019)

Jahr	Ausgezahlte Fördermittel [€]	Anzahl der Sanierungsfahrpläne
2015 (Okt.–Dez.)	50.650	189
2016	259.762	1056
2017	283.873	1101
2018	232.600	893

4. wie der „Mustersanierungsfahrplan für Wohngebäude“, welcher unter anderem Ausgangszustand des Gebäudes, Einsparpotenziale und Maßnahmen zur Erreichung des Endzustandes enthält, in der Praxis angenommen wird bzw. wie sich dieses Instrument nach den ihr vorliegenden Erfahrungswerten bewerten lässt;

Der gebäudeindividuelle energetische Sanierungsfahrplan wurde 2015 in Baden-Württemberg entwickelt. Die inhaltlichen Anforderungen sind in der Sanierungsfahrplan-Verordnung (SFP-VO) definiert. Der Mustersanierungsfahrplan für Wohngebäude und das entsprechende Drucktool stellen wichtige Hilfsmittel sowohl für den Berater als auch für den Endkunden dar. Baden-Württemberg war insoweit Vorreiter im Hinblick auf eine kompakte und anschauliche Darstellung eines individuellen Beratungsberichts. Auch die Idee, den Herstellern von Beratungssoftware ein sogenanntes Muster zur Implementation zur Verfügung zu stellen, ist zwischenzeitlich auf Bundesebene mit dem sogenannten „individuellen Sanierungsfahrplan“ (iSFP) übernommen worden. Durch die Verknüpfung mit Ordnungsrecht in der Form, dass die Vorlage eines Sanierungsfahrplans als Teilerfüllung der sich aus dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) ergebenden Verpflichtung anerkannt wird, wird die Zahl der Energieberatungen erheblich gesteigert. In ca. 17 Prozent der Fälle wurde in Wohngebäuden die gesetzliche Pflicht aus dem EWärmeG in den Jahren 2016 und 2017 über einen Sanierungsfahrplan anteilig erfüllt.

Über die Förderrichtlinie Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 über 3.000 Sanierungsfahrpläne gefördert (siehe dazu auch Antwort zu Fragen 2 und 3). Dem ist noch der stetig wachsende überdurchschnittliche Anteil an vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geförderten Beratungen hinzuzurechnen, der sich an der positiven Entwicklung der Beratungszahlen ablesen lässt. Während im Jahr 2015 ca. 20,6 Prozent der bundesweit geförderten Beratungen aus Baden-Württemberg abgerufen wurden, betrug der Anteil im Jahr 2017 31,8 Prozent, im Jahr 2018 42,9 Prozent und im 1. Halbjahr 2019 50,5 Prozent.

Der Sanierungsfahrplan erfüllt die Aufgabe, die oft weniger bis kaum interessierten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer für den energetischen Zustand und den Sanierungsbedarf ihres Gebäudes zu sensibilisieren und mittel- bis langfristig zur Maßnahmenumsetzung zu motivieren. Die Mehrheit der beratenen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ist mit der Beratungswirkung des Sanierungsfahrplans und seinen Erläuterungen zufrieden. Bei einer Detailanalyse im Rahmen der Evaluation des EWärmeG (2018) gaben zwei Drittel der befragten Beratungsempfängerinnen und -empfänger an, bereits Maßnahmen aus dem Sanierungsfahrplan umgesetzt zu haben oder diese konkret zu planen (z. B. Austausch der Heizungsanlage, hydraulischer Abgleich, Fenstertausch).

5. ob sie es als notwendig empfindet, die Fördermaßnahmen für energetische Gebäudesanierung weiter auszubauen, um beispielsweise mit Höchstförderungen beim Übertreffen der Energieeinsparverordnung-Standards (EnEV-Standards) die Motivation für energetische Gebäudesanierungen zu steigern;

In welchem Umfang und Ausmaß Änderungen an der bestehenden Förderkulisse durchgeführt werden sollten, ist davon abhängig, wie sich die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und das Gebäudeenergierecht weiterentwickelt. Die anstehende Zusammenfassung von Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) bietet die Möglichkeit, höhere Anforderungen an Gebäude im Interesse des Allgemeinwohlziels Klimaschutz zu begründen. So könnte der Gesetzgeber die Verantwortung dafür übernehmen, indem er die damit verbundenen Mehrkosten durch die Zuwendung einer (pauschalierten) Förderung ausgleicht. So geschieht es bisher gegenüber Bauherren und Bauherinnen, die freiwillig den höheren Standard eines Effizienzhauses 55 oder 40 verwirklichen und dafür eine bestimmte Förderung erhalten.

Werden die gesetzlichen Anforderungen entsprechend dem KfW-Effizienzhaus 55 oder 40 festgesetzt, kann der Gesetzgeber an der bisherigen Zuwendung festhalten. Der haushaltsrechtliche Subsidiaritätsgrundsatz gemäß § 29 Bundeshaus-

haltsordnung (BHO) kann durch eine gesetzliche Regelung modifiziert werden, insbesondere wenn hohe Schutzgüter der Allgemeinheit in Rede stehen. Dies ist beim vorliegend verfolgten Klimaschutzziel der Fall.

Bei einer Zusatzförderung von Sanierungen für ambitionierte Effizienzhausstandards sollten Lock-in-Effekte vermieden und beispielsweise Ölheizungen von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen werden.

6. wie sie die Möglichkeit einer steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung bei Eigenheimen bewertet, wodurch zugleich die Wohnqualität der am Markt vorhandenen Immobilien gesteigert werden würde;

Eine steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen wird grundsätzlich begrüßt, da sie eine Chance bietet, die Sanierungsquote anzuheben. Dazu könnte beispielsweise eine Regelung in das Einkommensteuergesetz (EStG) aufgenommen werden, die es ermöglicht, progressionsunabhängig einen Teil der Sanierungskosten von der Steuerschuld abzuziehen. Ziel sollte dabei sein, einen zusätzlichen – über die bestehende KfW-Förderung hinausgehenden – Impuls zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden zu schaffen.

Es sollten nur Maßnahmen gefördert werden, die maßgeblich zur Einhaltung der Klimaschutzziele 2050 beitragen. Neben den inhaltlichen Anforderungen ist dazu auch ein gewisses Niveau an Qualitätskontrolle erforderlich, für die es zumindest der Bestätigung eines sachkundigen Dritten (z. B. Energieberater) bedarf.

7. welche Maßnahmen sie plant, um mehr Anreize und vor allem ein größeres Bewusstsein für die Thematik nachhaltiger Gebäudesanierungen bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Bauherren zu schaffen;

Im Interesse eines wirksamen Klimaschutzes hat für die baden-württembergische Landesregierung das nachhaltige Bauen einen hohen Stellenwert. Gemäß § 7 Abs. 5 KSG BW sollen die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat das Internetportal www.nbbw.de eingerichtet, auf welchem die Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Form von Nachhaltigkeitskriterien konkretisiert werden.

Die Kriterien sollen die Anwenderinnen und Anwender über die Möglichkeit der Untersuchung von Varianten darin unterstützen, die optimale und nachhaltigste Gebäudelösung zu finden und damit auch dem finanziellen Interesse der kommunalen Bauherren systematisch Rechnung zu tragen. Der Schwerpunkt des Kriterienkatalogs liegt nicht in der Messung von Erfüllungsgraden einzelner Anforderungen, sondern in der ganzheitlichen Heranführung des Anwenders an das komplexe Thema „Nachhaltiges Bauen“. Dadurch sollen dahingehend sensibilisiert werden, Nachhaltigkeitsaspekte bei der Planung, Ausführung und Nutzung von Gebäuden zu betrachten.

Konkret finden diese Kriterien bislang z. B. in der kommunalen Sportstättenbauförderung, der Schulbauförderung bzw. der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen über pauschale Zuwendungen aus dem Ausgleichstock (VwV-KInvFG) vom 25. August 2015 Anwendung.

Die Kriterien wurden auf nachhaltige Gebäudeteil- und Gebäudekomplettmodernisierungen erweitert und können bereits außerhalb von Förderprogrammen angewandt werden. Die energetischen Anforderungen sind zukunftsgerichtet und berücksichtigen die Klimaschutzziele im Gebäudesektor. Bei der schrittweisen Modernisierung des gesamten Gebäudes und bei Einzelmaßnahmen soll zielorientiert der KfW-Effizienzhaus-Standard 55 angestrebt werden. Sogenannte Lock-in-Effekte bzw. die Notwendigkeit von wiederkehrenden energetischen Sanierungen an den gleichen Bauteilen (Dach, Wand, etc.) sollen dadurch langfristig vermieden werden. Der Fokus liegt zudem im Umgang mit Schadstoffen in der Altsubstanz, der Betrachtung und Erfassung von einzelnen Bauteilen in der Rückbauplanung und der Entsorgung dieser Baustoffe. Die Nachhaltigkeitsanforderungen bei Gebäudemodernisierungen sollen über § 7 Abs. 5 KSG BW künftig ebenso in den Programmen des Landes für den kommunalen Hochbau Berücksichtigung finden.

Beratung und Information für die Sanierung von Gebäuden finden Bürgerinnen und Bürger bei Zukunft Altbau, einem vom Umweltministerium geförderten Marketing- und Informationsprogramm. Zukunft Altbau informiert und berät seit 1999 neutral und kostenfrei Eigentümerinnen und -eigentümer von Wohn- und Nichtwohngebäuden und alle am Bau und an Modernisierungen Beteiligten zu Fragen, Vorteilen und Effekten einer energetischen Sanierung. Zukunft Altbau richtet seine Beratungsfunktion ständig an den Erfordernissen des Marktes aus. Beispielsweise werden zurzeit neue Exponate im Rahmen der Ausstellung „Sanierung zum Anfassen“ für das „Sanierung(s)Mobil“ entwickelt. Für 2020 ist die Energieberatungsapp „Sanierungsnavigator“ geplant, die die Beratung noch anschaulicher machen soll.

Darüber hinaus sensibilisieren Förderprogramme wie die „Serielle Sanierung von Wohngebäuden“ oder der Wettbewerb zum Effizienzpreis Bauen und Modernisieren Bürgerinnen und Bürger für das Thema nachhaltige Sanierung.

8. wie sie es sich erklärt, dass trotz umfassender und kostenintensiver Werbekampagnen die Sanierungsquoten bei einem Prozent der Bestandsgebäude pro Jahr stagnieren, während laut dem Deutschen Energieberater-Netzwerk (DEN) hier 1,4 Prozent bis 2 Prozent nötig wären (siehe Pressemitteilung 6/2019 vom 6. Juni 2019 – „Energieberater fordern bessere Klimaschutzpolitik“);

Das die Sanierungsquote bei Bestandsgebäuden bei etwa einem Prozent pro Jahr verharrt, kann auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden. Zum einen besteht keine gesetzliche Pflicht, Bestandsgebäude auf einen entsprechenden energetischen Standard zu sanieren.

Andererseits führen die derzeit relativ niedrigen Energiekosten dazu, dass sich die Wirtschaftlichkeit von Sanierungsmaßnahmen nicht immer darstellen lässt, wenn lediglich die Investitionskosten den zu erwartenden Einsparungen gegenübergestellt werden.

Dies zeigt, dass eine Steigerung der Sanierungsmaßnahme allein durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Information und Beratung nicht erreicht werden kann, wenn wirtschaftliche und ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen dies nicht unterstützen. Gleichwohl denkt die Landesregierung ständig über Möglichkeiten der Verbesserung des Angebots auch in diesem Bereich nach.

9. wie sie den Bürokratieaufwand zur Antragsstellung eines Förderprojekts bewertet und ob sie hier Ansatzpunkte zur Vereinfachung verfolgen will;

Das Land arbeitet stetig daran, den Bürokratieaufwand für seine Förderprogramme so gering wie möglich zu halten, z. B. dadurch, dass auch Onlineverfahren möglich gemacht werden sollen. Hinsichtlich der berechtigten Forderungen zur Vereinfachung des Förderwesens ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass ein bestimmtes Maß an Kontrolle notwendig ist, um eine zielkonforme Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Der Bund arbeitet ebenfalls an einer Vereinfachung der Förderlandschaft. Das Bundeswirtschaftsministerium hat 2017 die „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ vorgelegt und plant, die inhaltlichen Förderschwerpunkte stärker an die aktuellen Anforderungen der Energiewende anzupassen. Alle Informationen zu Energieeffizienz (mögliche Energiesparmaßnahmen, praktische Hilfe, Ansprechpartner, Förderangebote des Bundes usw.) sollen in einem einheitlichen Portal („One-Stop-Shop“) gebündelt werden. Die Umstrukturierung der Förderprogramme soll bis Ende 2019 erfolgen.

10. ob sie beabsichtigt, in Zukunft neben dem U-Wert (Wärmedurchgangskoeffizient) als Maß für die Wärmeleitfähigkeit von Bauelementen zusätzlich Ökoindikatoren zu etablieren, um somit die Umweltverträglichkeit aller verwendeter Materialien bzw. Bauteile und dadurch die komplette Ökobilanz beziffern zu können;

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft stellt in seinen Nachhaltigkeitskriterien (siehe Antwort zu Nr. 7) ein Werkzeug zum Erstellen von

Ökobilanzen zur Verfügung, mit welchem die Umweltwirkungen von Gebäuden über den gesamten Lebenszyklus erfasst werden können. Der Lebenszyklus erstreckt sich von der Herstellung und dem Transport der Produkte, über die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau des Gebäudes bis zur Wiederverwertung oder Entsorgung der Produkte. Mit Ökobilanzen können schon heute Entwurfsvarianten und Energiekonzeptvarianten für Gebäude verglichen werden. Damit kann sichtbar gemacht werden, wie negative Umweltwirkungen in Verbindung mit der Gestaltung der Gebäude durch gezielte Material- und Energieträgerauswahl minimiert werden können.

Mit dem Werkzeug der Ökobilanzierung werden die am Bau Beteiligten darin unterstützt, Neubauten und modernisierte Gebäude energieeffizient und mit geringen Umweltwirkungen auszuführen. So kann beispielsweise das Bewusstsein dafür geweckt werden, dass die energieeffiziente Gebäudesanierung energetische Vorteile gegenüber der Alternative Abriss und Neubau hat, weil dadurch die mit der Baukonstruktion verbundenen Treibhausgasemissionen und Energieverbräuche („Graue Energie“) erheblich reduziert werden können.

Am 6. November 2018 wurde von der Landesregierung eine interministerielle Initiative zur Förderung der Holzbauweise gestartet, die Holzbau-Offensive. Ein wesentlicher Ansatzpunkt der Holzbau-Offensive ist die Schaffung von besseren Rahmenbedingungen für die Verwendung von Baustoffen mit geringen Umweltwirkungen, damit die Aspekte des Klimaschutzes bei der Baustoffauswahl stärker berücksichtigt werden. Mit der Holzbau-Offensive soll die Akzeptanz für die Erstellung von Ökobilanzen als Grundlage für umwelt- und klimaschonendes Planen, Ausführen, Betreiben und Rückbauen von Gebäuden erhöht werden. Die Ökobilanzen sollen ein selbstverständlicher Bestandteil der Entwurfs- und Ausführungsplanung von Gebäuden werden und die am Bau Beteiligten insbesondere bei der Baustoffwahl unterstützen. Durch Entwicklung eines leicht handhabbaren Werkzeugs und Schaffung von Anreizen soll der Zugang zu diesem Instrument erleichtert werden.

11. inwieweit sie plant, entgegen dem aktuellen Zustand einer fehlenden gesetzlich geschützten Bezeichnung auf eine landes- oder bundesweite Einführung eines einheitlichen Berufsbilds für Energieberater hinzuwirken, um eine professionelle Begleitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeffizienz qualitativ zu gewährleisten;

In der Wirkungskette der Energieeffizienz kommt der fachlich qualifizierten Energieberatung eine zentrale Bedeutung zu. Die Energieberatung ist oftmals Auslöser für ambitioniertere Sanierungsmaßnahmen als ursprünglich geplant und trägt so wesentlich zu Energieeinsparungen sowie zu einer effizienteren Nutzung von Energie bei. Energieberatung stellt eine entscheidende Schnittstelle zum Energieverbraucher dar.

Für die Bürgerin oder den Bürger ist in der Regel auf den ersten Blick und ohne einschlägige Kenntnisse nicht erkennbar, welche konkreten Effizienz- und Einsparpotenziale im Haushalt, Betrieb oder Gebäude beim Energieverbrauch bestehen. Auch ist es schwierig, ohne entsprechende Vorkenntnisse einzuschätzen, mit welchen Kosten eine Sanierungsmaßnahme verbunden ist und wie diese finanziert oder gefördert werden kann.

Energieberater benötigen eine fachlich hohe Qualifikation, um den sehr unterschiedlichen und komplexen Anforderungen an eine Energieberatung gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, den Begriff „Energieberater“ zu schützen und dabei eine unabhängige Beratung zu gewährleisten, um beispielsweise eine Querfinanzierung durch Energieversorger, Baustoffhändler oder ausführenden Handwerkern auszuschließen. Eine bundeseinheitliche Lösung ist hier gegenüber möglicherweise uneinheitlichen Herangehensweisen der Bundesländer zu bevorzugen.

Die Universität Kassel wurde vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit der Umsetzung des Projektes „Qualifikationsanforderungen in der Energieberatung“ beauftragt, um Mindeststandards bei der Qualifikation zu vereinheitlichen. Die Ergebnisse dieser Studie, die in diesem Jahr noch vorgelegt werden sollen, sollen abgewartet werden.

12. *inwiefern sie dem Deutschen Energieberater-Netzwerk (DEN) zustimmt, welches eine mangelnde Verzahnung der geförderten Beratungen zur Energieeinsparung bemängelt, da finanziell gut ausgestattete Programme teilweise nicht zusammen, sondern gegeneinander arbeiten würden und welche Verbesserungsmöglichkeiten sie hier anvisiert (siehe: DEN Pressemitteilung 09/2018 vom 4. Juni 2018 – „DEN bekräftigt Forderung nach eigenem Berufsbild für Energieberater“);*

Ein niederschwelliger Einstieg in die Energieberatung wie der Gebäude-Check der Verbraucherzentralen ist wünschenswert, wobei dieser Einstieg jedoch in der Regel zu weiteren Schritten führen sollte. Eine bessere Verzahnung zwischen Energieberater, Handwerker und Planer/Bauleiter wird befürwortet und unterstützt.

13. *ob ihr Kenntnisse zu Qualitätsunterschieden zwischen den 35 regionalen, kreisweit tätigen Energieagenturen vorliegen und ob sie die unterschiedliche Organisation der Agenturen (mit jeweils variierender Beteiligung von Stadtverwaltung, Landratsamt, örtlichem Handwerk, Energieversorgern und Banken bzw. Bausparkassen) als problematisch für eine einheitliche, qualitativ gesicherte und bedarfsgerechte Energieberatung bewertet;*

Die regionalen Energieagenturen erhalten eine fachliche Unterstützung durch die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg. Finanziell werden die regionalen Energieagenturen durch das Umweltministerium gefördert.

Die Art und Weise der Finanzierungskonzepte oder Eigentümerstrukturen der regionalen Energieagenturen haben durchaus neben lokalen Eigenheiten eine Auswirkung auf die jeweilige Quantität und Qualität der Energieberatung. Andererseits bieten die an die jeweilige Situation vor Ort angepassten Lösungen auch Vorteile. Die Eigenverantwortung und Identifikation der regionalen Energieagenturen stärken die jeweiligen Strukturen und fördern auch den Wettbewerb der Energieagenturen untereinander.

14. *welche konkreten Maßnahmen sie in Angriff nehmen will, um die bereits bestehenden Fördermaßnahmen für nachhaltige Gebäudesanierungen sowie die Arbeit und Organisation der Energieberatung effizienter zu verzahnen und multilateral zu gestalten.*

Die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch das Land bei Fördermaßnahmen und der Energieberatung liegt im Ländervergleich bereits auf einem sehr hohen Niveau. Die in Baden-Württemberg vorhandene Struktur mit einer zentralen Klimaschutz- und Energieagentur und 35 regionalen Energieagenturen sowie einer vergleichsweise hohen Anzahl an Energieberaterinnen und Energieberatern wird von vielen Ländern als vorbildlich und nachahmenswert gesehen.

Diese vorhandenen Instrumente reichen jedoch nicht aus, um die Klimaziele zu erreichen. Es sollte geprüft werden, ob die durch Ordnungsrecht gesetzten Standards ausreichen. Darüber hinaus erscheint eine EU-einheitliche CO₂-Bepreisung unter bestimmten Bedingungen als Instrument geeignet. Der Stellenwert für eine Förderung und Beratung würde durch solche Maßnahmen deutlich erhöht, da Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer oder Bauherrinnen und Bauherren ein stärkeres wirtschaftlich begründetes Eigeninteresse an Energieeffizienz und klimafreundlicher Energieversorgung hätten.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft